

Kurzübersicht über die verbesserten Leistungen der Sport-Krankenversicherung

Die Sportversicherung war bisher schon so gestaltet, dass mit Ausnahme bei Zähnen und Brillen keine Leistungen erbracht wurden, die nicht auch von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden. Ebenso hat die Sportversicherung vom Gesetzgeber eingeführte Selbstbehalte oder andere Kostendämpfungsmaßnahmen (Ausnahme bei Zahnersatz) nicht übernommen. Mögliche unterschiedliche Grundleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen haben es nun erforderlich gemacht, den Leistungskatalog der Sport-Krankenversicherung neu zu definieren bzw. einheitlich zu regeln.

So werden künftig die Kosten erstattet für

- den notwendigen Ersatz natürlicher und künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.600,00 (DM 5.085,16) je Sportunfall. (Bei dieser Regelung ist weitestgehend eine Besitzstandswahrung gegeben, in den überwiegenden Fällen sogar eine Verbesserung des Leistungsumfanges);
- Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 175,00 (DM 342,29);
- andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 2.600,00 (DM 5.085,16) je Schadenfall;
- die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen (ohne Summenbegrenzung);
- die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort (ohne Summenbegrenzung);
- ambulante und stationäre Behandlungen (einschließlich Arzneimittel und Fahrten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes (ohne Summenbegrenzung);
- Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu € 12,80 (DM 25,03) je Transport.